



# **Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS): Stellungnahme von kibesuisse**

Zürich, 12. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) eingeladen, zur Änderung der Zivilschutzverordnung Stellung zu nehmen. kibesuisse bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

## **Grundsätzliche Anmerkungen**

Das Parlament hat am 21. März 2025 mit der Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) beschlossen, zivildienstpflichtige Personen (Zivis) zu verpflichten, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten. Es hat dies ohne jede Not getan. Denn jede sinnvolle Form der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz ist bereits heute möglich, von der Ausbildung bis zu Einsätzen im Ereignisfall. Und die Herausforderungen des Zivilschutzes liessen sich lösen, ohne die Leistungen des Zivildienstes zu schwächen.

## **Referendum gegen die Revision des Zivildienstgesetzes steht**

Die beschlossene Gesetzesänderung schadet nicht nur dem Zivildienst im Allgemeinen, sondern auch der Branche der familienergänzenden Bildung und Betreuung im Spezifischen. Konkret würden die Zivildienstpflichtigen für Einsätze in den Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen fehlen, auf die letztere so dringend angewiesen sind. Dies hatte kibesuisse bereits in seiner [Stellungnahme zur Vernehmlassung des BZG](#) kritisiert. Darüber hinaus unterstützt der Verband das inzwischen eingereichte Referendum zur Revision des Zivildienstgesetzes (ZDG) und ist der Allianz aus Organisationen, Parteien und Verbänden beigetreten (vgl. [Newsbeitrag](#)).

## **Zivilschutz-WK gleich wichtig wie eine Katastrophe**

Das Parlament hat zudem entschieden, Zivilschutzorganisationen (ZSO), die Zivis einsetzen, von zentralen Anforderungen zu dispensieren, die für alle anderen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. ZSO müssen beispielsweise keine Abgaben an den Bund bezahlen, und Beschwerden sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Zudem sollen Zivildiensteinsätze in ZSO – auch Wiederholungskurse! – Priorität vor allen anderen Einsätzen haben. Wiederholungskurse des Zivilschutzes erhalten damit nicht nur das gleiche Gewicht wie Einsätze im Fall einer Katastrophe, einer Notlage oder eines bewaffneten Konflikts, sie sind auch gewichtiger als alle anderen «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze.

## **Nützliche Einsätze gehen zulasten von unnötigen Einsätzen**

Tausende von Zivis werden insgesamt bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen. Das ist sogar mehr, als Zivilschützer heute im Durchschnitt leisten. All diese Dienstage werden auf Kosten von

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, [www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch)

Einsatzbetrieben in Kantonen und Gemeinden gehen. Jedes Jahr werden Tausende von Zivildiensttagen dort fehlen, wo sie tatsächlich benötigt werden und unmittelbaren Nutzen stiften: in Kitas und schulergänzenden Tagesstrukturen, in Spitälern, Heimen und Schulen, in der Betreuung von alten Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigungen sowie im Umwelt- und Naturschutz. Anders gesagt: Diese produktiven Zivildiensteinsätze werden zugunsten von unproduktiven und unnötigen Einsätzen in Wiederholungskursen des Zivilschutzes fehlen.

### **Zivile Sicherheit der Schweiz wird geschwächt**

Der Zwang, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, wird aber auch die zivile Sicherheit der Schweiz schwächen. Als Instrument der zivilen Sicherheitspolitik des Bundes ist der Zivildienst unverzichtbar. Das hat sich sowohl in der Covid-19-Pandemie als auch in den Notlageeinsätzen des Zivildienstes in Bundesasylzentren 2023 gezeigt. Die Schwächung des Zivildienstes wird weniger den Zivilschutz stärken als vielmehr die (zivile) Sicherheit der Schweiz insgesamt beschädigen. Das ist gerade in der aktuellen, besorgniserregenden geopolitischen Lage bedenklich.

**Fazit: Die Revision des BZG führt also zu einem substantiellen Verlust an Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse ohne entsprechenden Gegenwert seitens des Zivilschutzes. Darüber hinaus erschwert sie die Planung der «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze. Das geht auf Kosten der Einsatzbetriebe des Zivildienstes, der zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) und von deren Arbeitgebenden.**

### **Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Bestimmungen**

Die nun vorliegende Revision der Zivilschutzverordnung geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation substantiell. kibesuisse lehnt die Vorlage ab und fordert den Bundesrat auf, die Verordnungsrevision so anzupassen, dass sie im Vergleich zur BZG-Revision möglichst wenig zusätzlichen Schaden anrichtet. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen allesamt in diese Richtung.

### **Lange im Voraus vereinbarte Einsätze werden nun in Frage gestellt**

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision hat kibesuisse in seiner [Stellungnahme](#) darauf hingewiesen, dass die Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit verlieren werden. Dazu ist wichtig zu wissen: Einsatzbetriebe und Zivis vereinbaren die Einsätze in der Regel lange im Voraus, häufig deutlich mehr als ein Jahr im Voraus, und reichen sofort die Einsatzvereinbarung ein. Sofern sie dabei die Regeln einhalten, können sie sich heutzutage darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (vgl. Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der BZG-Revision wird auf diese Einsatzvereinbarungen kein Verlass mehr sein. Denn die ZSO verschicken ihre Dienstvoranzeigen für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in ZSO sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, unabhängig davon, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe und Zivis werden sich erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch tatsächlich zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst, spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

### **Bundesrat hält sein Versprechen nicht ein**

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur BZG-Revision dieses Problem kleingeredet. Er hat mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Einsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat in der parlamentarischen Debatte ebenfalls versichert, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde.

Nun plant der Bundesrat in der Revision der Zivilschutzverordnung genau das Gegenteil. Erstens will er die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist (vgl. Art. 35 Abs. 1 Bst. b). Zweitens will er die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren (vgl. Art. 40 Abs. 3). Der erläuternde Bericht liefert für diesen Wortbruch und die Verkürzung der Aufgebotsfrist weder eine Begründung noch neue Erkenntnisse, die nicht bereits zum Zeitpunkt der parlamentarischen Debatte bekannt gewesen wären. Drittens will der Bundesrat Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer ZSO aufbieten, zum Beispiel zu einem Wiederholungskurs (Aufgebotsfrist von sechs Wochen, vgl. Art. 40b Abs. 1 Bst. d).

### **Planungssicherheit ist das A und O – für die Betriebe und die Zivis**

In ihrem Zusammenspiel haben diese drei Ausführungsbestimmungen die folgende Konsequenz: Einsatzbetriebe sowie Zivis (und deren Arbeitgebende) verlieren jede Planungssicherheit: Das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebodene Einsätze mit einem Vorlauf von nur sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

Wie wesentlich die Planungssicherheit ist, lässt sich anhand des unbestrittenen Bedarfs an Zivis und ihres Stellenwerts in den Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung erkennen. Die Zivis haben im vergangenen Jahr rund 115'000 Dienstage im Bereich «Kinder» geleistet. Dazu zählen Einsätze in Heimen, Schulen und heilpädagogischen Einrichtungen, aber auch in Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen. Die familienergänzende Bildung und Betreuung steht zudem an zweiter Stelle bei der Anzahl der Kurse im Zivildienst (vgl. [Statistiken 2024 ZIVI](#)).

Die Einsätze von Zivis tragen somit dazu bei, die negativen Folgen des Personal- und Fachkräftemangels in der Branche abzumildern. 95 Prozent der Kitas hatten im Jahr 2022 je nach Region mindestens eine offene Stelle zu besetzen. Zudem liegt die Austrittsquote von Mitarbeitenden in der familienergänzenden Bildung und Betreuung mit 30 Prozent dreimal höher als üblich (vgl. [kibesuisse-Medienmitteilung vom 7. Dezember 2023](#)). Ohne die Einsätze der Zivis würden sich die kibesuisse-Mitglieder, das heisst, die Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen, in einer noch kritischeren und angespannteren Lage befinden.

### **Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV)**

#### *Art. 35 Abs. 1 Bst. b (neu)*

Die Ausführungsbestimmungen sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der ZSO – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

kibesuisse beantragt deshalb, Art. 35 Abs. 1 Bst. b ZDV folgendermassen abzuändern:  
~~Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten. Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.~~

*Art. 40 Abs. 3*

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgebenden der Zivis betroffen.

kibesuisse beantragt deshalb, den letzten, neu vorgeschlagenen Satz von Art. 40 Abs. 3 Bst. b ZDV ersatzlos zu streichen und die Bestimmung unverändert beizubehalten:  
Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.~~

*Art. 40b Abs. 1 Bst. d (neu)*

Die Ausführungsbestimmungen sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der ZSO – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

kibesuisse beantragt deshalb, den letzten, neu vorgeschlagenen Buchstaben von Art. 40b Abs. 3 ZDV ersatzlos zu streichen:

Das ZIVI kann die zivildienstpflichtige Person zu einem der folgenden Einsätze aufbieten, der während einem Zivildiensteinsatz stattfindet, für den das Aufgebot schon erfolgt ist:

- a. Spezialeinsatz;
- b. Einsatz zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage;
- c. Einsatz zur Regeneration.
- ~~d. Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.~~

Für alle anderen Änderungsanträge verweist kibesuisse auf die ausführliche Stellungnahme von Civiva, dem sich der Verband anschliesst. Er dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Co-Präsidentin kibesuisse  
Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse